



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 18. Februar 2014

Nummer 11

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Vom 13. Februar 2014

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. November 2012 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „60,00“ durch die Angabe „65,00“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „45,00“ durch die Angabe „51,00“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „35,00“ durch die Angabe „41,00“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „31,00“ durch die Angabe „32,00“ ersetzt.

2. Die Anlage **Gebührentarif** wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 1.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „0,00 – 512,00“ durch die Angabe „0,00 – 10 000,00“ ersetzt.
- b) Die Tarifstelle 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Tarifstelle 2.2.6.7 werden in der Spalte **Gegenstand** nach dem Wort „Registerbehörde“ die Wörter „(§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 3 FinVermV)“ angefügt.
  - bb) In der Tarifstelle 2.2.6.8 werden in der Spalte **Gegenstand** nach dem Wort „Registerbehörde“ die Wörter „(§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 FinVermV)“ angefügt.
  - cc) Die Tarifstelle 2.2.7 wird wie folgt gefasst:

„2.2.7	Gewerbeuntersagung, Gestattung der Fortführung, Wiedergestattung	
--------	--	--

2.2.7.1	Gewerbeuntersagung ganz oder teilweise (§ 35 Absatz 1 GewO)	378,00 – 2 724,00
2.2.7.2	Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter (§ 35 Absatz 2 GewO)	25,50 – 256,00
2.2.7.3	Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes (§ 35 Absatz 6 GewO)	102,50 – 512,00 <sup>4</sup> .

dd) Die Tarifstelle 2.2.9.11 wird wie folgt gefasst:

„2.2.9.11	Wanderlager	
2.2.9.11.1	Entgegennahme der Anzeige zur Veranstaltung eines Wanderlagers (§ 56a Absatz 1 GewO)	10,00
2.2.9.11.2	Untersagung der Veranstaltung eines Wanderlagers (§ 56a Absatz 2 GewO)	51,00 – 383,00 <sup>4</sup> .

ee) Nach der Tarifstelle 2.2.9.12.2 wird folgende Tarifstelle 2.2.10 eingefügt:

„2.2.10	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis (§ 33d GewO in Verbindung mit den §§ 48, 49 VwVfG)	378,00 – 2 724,00 <sup>4</sup> .
---------	--	----------------------------------

ff) Nach der Tarifstelle 2.3.2 wird folgende Tarifstelle 2.3.3 eingefügt:

„2.3.3	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	371,00 – 1 697,00 <sup>4</sup> .
--------	---	----------------------------------

c) Die Tarifstelle 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tarifstelle 3.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „11,25“ durch die Angabe „12,75“ ersetzt.

bb) Die Tarifstelle 3.4 wird aufgehoben.

d) Die Tarifstellen 4.1.4.7 und 4.6 werden aufgehoben.

e) Die Tarifstelle 6 wird wie folgt gefasst:

<b>„6</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
6.1	Erlass einer Duldungsverfügung (§ 1 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes – SchfHwG)	45,00
6.2	Durchsetzung der Duldungsverfügung (§ 1 Absatz 3 SchfHwG)  Hinweis: Neben der Gebühr werden Aufwendungen, die zum Zweck der Durchsetzung der Duldungsverfügung entstehen und die den Umständen nach erforderlich sind, als Auslagen erhoben.	50,00 - 500,00

6.3	Bewerbung für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	
6.3.1	Prüfung der Voraussetzungen und Ermittlung der Bewertungspunkte bei erstrangiger Bewerbung zu einem Vergabetermin (§ 9 Absatz 1 SchfHwG)	75,00
6.3.2	Prüfung der Bewertungspunkte bei nachrangiger Bewerbung bei jeder anderen Behörde zum selben Vergabetermin nach Tarifstelle 6.3.1 (§ 9 Absatz 1 SchfHwG)	32,00
6.3.3	Erneute Bewerbung nach Tarifstelle 6.3.1 oder Tarifstelle 6.3.2 zu jedem weiteren Vergabetermin (§ 9 Absatz 1 SchfHwG)	48,00
6.3.4	Fertigung des Ablehnungsbescheides (§ 9 Absatz 1 SchfHwG)	17,00
6.4	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	
6.4.1	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 SchfHwG)	nach Zeitaufwand mindestens 305,00
6.4.2	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 SchfHwG)	41,00
6.5	Aufhebung der Bestellung	
6.5.1	Aufhebung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 SchfHwG	61,00
6.5.2	Aufhebung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 SchfHwG	nach Zeitaufwand mindestens 138,00
6.5.3	Aufhebung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 SchfHwG	125,00
6.6	Erlass eines Bescheides zur Feststellung rückständiger Gebühren und Auslagen (§ 20 Absatz 3 SchfHwG)	33,75
6.7	Erlass eines Zweitbescheides (§ 25 Absatz 2 SchfHwG)	45,00
6.8	Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme (§ 26 Absatz 2 Satz 1 SchfHwG)  Hinweis: Neben der Gebühr werden Aufwendungen, die zum Zweck der Ausführung der Ersatzvornahme entstehen und die den Umständen nach erforderlich sind, als Auslagen erhoben.	50,00 – 500,00 <sup>4</sup> .

f) Die Tarifstelle 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Tarifstelle 10.1.1.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „500,00 – 6 000,00“ durch die Angabe „1 000,00 – 8 000,00“ ersetzt.
- bb) In der Tarifstelle 10.1.1.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „250,00 – 1 000,00“ durch die Angabe „500,00 – 1 500,00“ ersetzt.

- cc) In den Tarifstellen 10.1.2 und 10.1.3 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „1 000,00 – 15 000,00“ durch die Angabe „2 000,00 – 20 000,00“ ersetzt.
- dd) In der Tarifstelle 10.1.4.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „300,00 – 3 000,00“ durch die Angabe „500,00 – 4 000,00“ ersetzt.
- ee) In der Tarifstelle 10.1.4.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „150,00 – 600,00“ durch die Angabe „250,00 – 750,00“ ersetzt.
- ff) In der Tarifstelle 10.1.8 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „250,00 – 1 000,00“ durch die Angabe „500,00 – 1 500,00“ ersetzt.
- gg) In der Tarifstelle 10.1.10 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „100,00 – 800,00“ durch die Angabe „200,00 – 1 000,00“ ersetzt.
- hh) In der Tarifstelle 10.1.11 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „100,00 – 1 000,00“ durch die Angabe „200,00 – 2 000,00“ ersetzt.
- ii) In der Tarifstelle 10.1.12 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „50,00 – 100,00“ durch die Angabe „100,00 – 200,00“ ersetzt.
- jj) In der Tarifstelle 10.1.13 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „100,00 – 1 000,00“ durch die Angabe „200,00 – 1 500,00“ ersetzt.
- kk) In der Tarifstelle 10.1.14 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „200,00 – 1 000,00“ durch die Angabe „300,00 – 1 500,00“ ersetzt.
- ll) In der Tarifstelle 10.5.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „150,00“ durch die Angabe „150,00 – 300,00“ ersetzt.
- mm) In der Tarifstelle 10.5.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „50,00 – 150,00“ durch die Angabe „100,00 – 200,00“ ersetzt.
- nn) In der Tarifstelle 10.5.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „80“ durch die Angabe „100,00 – 200,00“ ersetzt.
- oo) In der Tarifstelle 10.5.4 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „80,00“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.
- g) Folgende Tarifstelle 11 wird angefügt:

„11	Maßnahmen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	
11.1	Zustimmung zur Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 9 Absatz 3 GwG	50,00 – 1 000,00
11.2	Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 4 GwG, soweit diese nicht durch eine Allgemeinverfügung erfolgt	50,00 – 1 000,00
11.3	Ausnahme von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 5 GwG, soweit diese auf Antrag erfolgt	50,00 – 1 000,00
11.4	Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 5 GwG, soweit diese nicht durch eine Allgemeinverfügung erfolgt	50,00 – 1 000,00“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. Februar 2014

Der Minister für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten

Ralf Christoffers

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg